

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.10.2015

Geschäftszeichen:

I 52-1.9.1-37/15

Zulassungsnummer:

Z-9.1-678

Geltungsdauer

vom: **7. Oktober 2015**

bis: **7. Oktober 2020**

Antragsteller:

UGRA TIMBER HOLDING
ROZNINA Str. 71
KHANTY-MANSIYSK
TYUMEN REGION
KHANTTY-MANSIYSK AUTONOMUS REGION-
UGRA
RUSSISCHE FÖDERATION

Zulassungsgegenstand:

"UGRA"-Furnierschichtholz

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und drei Anlagen.
Der Gegenstand ist erstmals am 10. Januar 2007 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung von tragenden Furnierschichthölzern "UGRA-S" und "UGRA-Q" für die Ausbildung stabförmiger oder flächiger Tragwerke mit den Eigenschaften und Abmessungen gemäß den Anlagen 1 bis 3 und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben.

Das Furnierschichtholz wird aus miteinander verklebten, getrockneten Schäl furnieren der Holzarten Fichte oder Kiefer bis zu einer Breite b von 1,80 m und bis zu einer Länge L von 18,00 m hergestellt. Die Nenndicke der Elemente beträgt

$21 \text{ mm} \leq t \leq 75 \text{ mm}$ für "UGRA-S" und

$21 \text{ mm} \leq t \leq 69 \text{ mm}$ für "UGRA-Q".

Die Furniere des Elements bestehen aus Kiefer (*Pinus sylvestris*), Fichte (*Picea abies*) und Lärche (*Larix sibirica*), wobei der Anteil an Fichte auf ca. 10% innerhalb eines Bauteils beschränkt ist.

Bei "UGRA-S" verlaufen die Furniere parallel zur Bauteillängsachse, bei "UGRA-Q" verlaufen einige Furnierlagen rechtwinklig zur Bauteillängsachse. Die in Plattenlängsrichtung und die quer verlaufenden Furniere sind über die Breite des Furnierschichtholzes ungestoßen. Die Länge der in Plattenlängsrichtung und die Breite der quer verlaufenden Furniere beträgt mindestens 1200 mm. Die Verbindungen (Stöße) der in Plattenlängsrichtung verlaufenden Furniere sind geschäftet. Alle Stöße der längslaufenden Furniere sind um mindestens 100 mm gegeneinander versetzt sein (siehe Anlage 1, Bild 3). Die quer verlaufenden Furniere können in Längsrichtung des Furnierschichtholzes stumpf gestoßen sein.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für Produkte nach der Leistungserklärung des Herstellers Nr. 001-CPR-2013-<<_07_>>-<<_01_>>. Die Produkte tragen die CE-Kennzeichnung. Anlage 3 wiederholt zur Information und Identifikation einige wesentliche Angaben der Leistungserklärung.

Die Furnierschichthölzer wurden in der Leistungserklärung in die Klasse E1 bei der Formaldehydabgabe eingestuft.

1.2 Anwendungsbereich

Das Furnierschichtholz in den Varianten "UGRA-S" und "UGRA-Q" darf nach den Regelungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für alle tragenden, aussteifenden oder nichttragenden Bauteile verwendet werden, die nach DIN EN 1995-1-1¹ in Verbindung mit dem Nationalen Anhang DIN EN 1995-1-1/NA² bemessen und ausgeführt werden. Die Verwendung ist überall dort erlaubt, wo die Verwendung von Vollholz (Nadelholz) bzw. Sperrholz erlaubt ist, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die Anwendung darf dabei in den Bereichen erfolgen, die den Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN EN 1995-1-1 zugeordnet sind.

1	DIN EN 1995-1-1:2010-12	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
2	DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Kennzeichnung

Die Furnierschichthölzer sind entsprechend der DIN EN 14374³ mit der CE-Kennzeichnung gekennzeichnet.

3 Bestimmungen für die Verwendung

3.1 Bemessung des Furnierschichtholzes

Die Bemessung und Ausführung von Bauteilen unter Verwendung der hier geregelten Furnierschichthölzer darf unter Beachtung der in der Leistungserklärung aufgeführten charakteristischen Werte der Festigkeiten und der Steifigkeitskennwerte nach DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA erfolgen.

Als Rechenwerte für den Modifikationsfaktor k_{mod} und den Verformungsfaktor k_{def} sind die zugehörigen Werte der DIN EN 1995-1-1 für Furnierschichtholz zu verwenden.

Als Teilsicherheitsbeiwert γ_M für Festigkeits- und Steifigkeitseigenschaften ist der Wert $\gamma_M = 1,3$ nach DIN EN 1995-1-1/NA zu verwenden. Bei Verwendungen, die sichergestellt in Nutzungsklasse 1 erfolgen, dürfen die Werte für die Druckfestigkeiten $f_{c,0,k}$ (Scheibenbeanspruchung) und $f_{c,90,k}$ (Plattenbeanspruchung) um den Faktor 1,2 erhöht werden.

3.2 Bemessung von Verbindungen

Verbindungsmittel sind unter Beachtung des Abschnitts 4.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA mit den Formeln für Vollholz ("UGRA-S") bzw. Sperrholz ("UGRA-Q") zu bemessen.

Zur Herstellung von Holzverbindungen mit "UGRA"-Furnierschichtholz dürfen auf Abscheren beanspruchte Stabdübel, Bolzen, Nägel, Holzschrauben, Klammern und Einlassdübel des Dübeltyps A verwendet werden. Die Anwendung ist nur in den Deckflächen zulässig.

Planmäßig ausschließlich auf Herausziehen beanspruchte Schrauben mit einem Durchmesser von mindestens 6 mm und einem Winkel zwischen Faserrichtung der Deckfurniere und Schraubenachse $45^\circ \leq \alpha \leq 90^\circ$ dürfen auch in den Schmal- und Hirnholzflächen der Elemente verwendet werden, sofern die Vorgaben der DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA eingehalten sind.

Die Berechnungen sind mit der Rohdichte nach CE-Kennzeichnung, maximal jedoch mit einer charakteristischen Rohdichte von $\rho_k = 550 \text{ kg/m}^3$ durchzuführen. Kombinierte Beanspruchungen sind nach DIN EN 1995-1-1, Abschnitt 8.3.3 bzw. Abschnitt 8.7.3, sowie dem zugehörigen Passus von DIN EN 1995-1-1/NA zu berechnen.

Beinhalten bauaufsichtliche Zulassungen von Verbindungsmitteln Regeln für die Ausführung und Bemessung dieser Verbindungsmittel in Furnierschichthölzern, so dürfen die dort getroffenen Regelungen auf die hier geregelten Furnierschichthölzer angewendet werden.

Nagelplatten dürfen für Verbindungen mit "UGRA"-Furnierschichtholz verwendet werden, sofern in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Nagelplatten die Verwendung von Furnierschichtholz zulässig ist.

3.3 Nachweis des Brand-, Feuchte-, Schall- und Wärmeschutzes

Die Furnierschichthölzer wurden in der Leistungserklärung in die Klasse des Brandverhaltens D-s2,d0 eingestuft. Dies entspricht der bauordnungsrechtlichen Anforderung "normalentflammbar".

Als Bemessungswerte der Abbrandraten für Furnierschichtholz können die entsprechenden Werte der DIN EN 1995-1-2 entnommen werden.

³ DIN EN 14374:2005-02 Holzbauwerke - Furnierschichtholz für tragende Zwecke - Anforderungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-9.1-678

Seite 5 von 5 | 7. Oktober 2015

Für die erforderlichen Nachweise zum Feuchte-, Schall- und Wärmeschutz gelten die je nach Produkt für Brettschichtholz (Produkte ohne Querlagen) oder Bau-Furniersperrholz (Produkte mit Querlagen) erlassenen Vorschriften, Normen und Richtlinien.

Die Werte zum Schwind- und Quellverhalten können dem nationalen Anhang DIN EN 1995-1-1/NA entnommen werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Für die Ausführung von Holzbauwerken unter Verwendung der hier geregelten Bauprodukte gilt die Norm DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Verbindungsmittel

Zur Herstellung von Holzverbindungen mit den Furnierschichthölzern dürfen nur Stabdübel, Bolzen (keine Passbolzen), Nägel, Holzschrauben, Klammern und Einlassdübel des Dübeltyps A unter Beachtung der nachfolgend genannten Bestimmungen verwendet werden.

- Die Mindestabstände für Nägel, Klammern und Schrauben bei Beanspruchung auf Abscheren entsprechen denen für Vollholz bzw. Sperrholz.
- Bei Beanspruchung auf Herausziehen in den Schmalflächen dürfen nur Schrauben mit einem Mindestdurchmesser von 6 mm verwendet werden.

4.3 Holzschutz

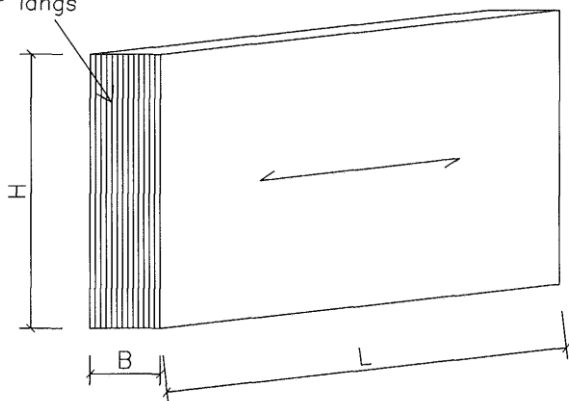
Für den vorbeugenden Holzschutz gilt DIN 68800-1 sowie die zugehörigen Normen mit den dazu ergangenen bauaufsichtlichen Bestimmungen. Falls danach ein chemischer Holzschutz erforderlich ist, sind die Bauteile wie Bauteile aus Brettschichtholz zu schützen.

Reiner Schäpel
Referatsleiter

Beglaubigt

„UGRA“ – Furnierschichtholz

Furnierverlauf
 nur längs



UGRA S

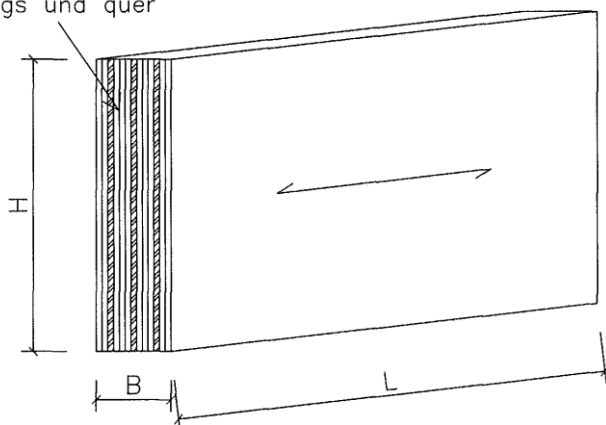
$21 \text{ mm} \leq B \leq 75 \text{ mm}$

$b \leq 1800 \text{ mm}$

Bild 1

(Im Text: "B" mit "t" sowie "H" mit "b" bezeichnet)

Furnierverlauf
 längs und quer



UGRA Q

$21 \text{ mm} \leq t \leq 69 \text{ mm}$

$b \leq 1800 \text{ mm}$

Bild 2

(Im Text: "B" mit "t" sowie "H" mit "b" bezeichnet)

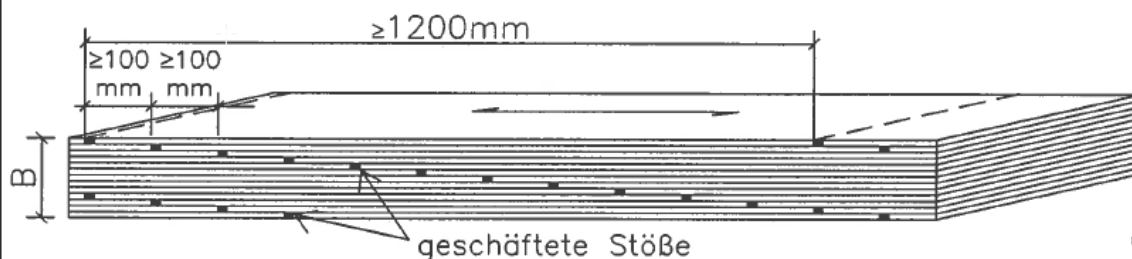


Bild 3

→ = Faserrichtung der längslaufenden Furniere

"UGRA"-Furnierschichtholz

Dimensionen und Bezeichnungen

Anlage 1

„UGRA“ – Furnierschichtholz

„UGRA-S“		
B ₁₎ (mm)	m ₂₎	Aufbausymbol ₃₎
21	7	
27	9	
33	11	
39	13	
45	15	
51	17	
57	19	
63	21	
69	23	
75	25	

„UGRA-Q“			
B ₁₎ (mm)	m ₂₎	n ₄₎	Aufbausymbol ₃₎
21	7	1	-
27	9	1	-
27	9	3	- - -
30	10	2	- -
33	11	1	-
33	11	3	- - -
36	12	2	- -
39	13	3	- - -
45	15	3	- - -
51	17	3	- - -
57	19	3	- - -
60	20	4	- - - -
63	21	3	- - -
69	23	3	- - -

- 1) B = Dicke des Furnierschichtholzes (auch "t")
 2) m = Anzahl der gesamten Furniere
 3) Aufbausymbol = | längslaufendes Furnier
 - querlaufendes Furnier
 4) n = Anzahl der querlaufenden Furniere

"UGRA"-Furnierschichtholz

Aufbau der Furnierschichthölzer

Anlage 2

Charakteristische Festigkeits- und Steifigkeitskennwerte in N/mm^2 sowie weitere Kennwerte für Furnierschichtholz "UGRA-S" und "UGRA-Q" gemäß Leistungserklärung des Herstellers Nr. 001-CPR-2013-<<_07_>>-<<_01_>>

Art der Beanspruchung	Bezeichnung	UGRA-S	UGRA-Q
	Nennstärke [mm]	$21 \leq t \leq 75$	$21 \leq t \leq 69$
Charakteristische Festigkeitskennwerte [N/mm^2]			
Plattenbeanspruchung			
Biegung zur Faser	$f_{m,0,flat,k}$	50	36
Biegung \perp zur Faser	$f_{m,90,flat,k}$	-	9
Druck	$f_{c,90,flat,k}$	2,0	1,8
Schub	$f_{v,flat,k}$	2,8	1,3
Scheibenbeanspruchung			
Biegung	$f_{m,0,edge,k}$	44	32
Zug parallel	$f_{t,0,k}$	35	26
Druck parallel	$f_{c,0,k}$	38	26
Druck senkrecht	$f_{c,90,edge,k}$	6	9
Schub	$f_{v,edge,k}$	3,8	3,8
Steifigkeitskennwerte [N/mm^2]			
Elastizitätsmodul	$E_{0,mean}$	13800	9700
Elastizitätsmodul	$E_{0,05}$	11600	8200
Elastizitätsmodul	$E_{90,mean}$	430	2000
Schubmodul	$G_{mean,edge}$	600	600
Weitere Kennwerte [kg/m^3]			
Rohdichte	ρ_{mean} [kg/m^3]	580	540
Klasse des Brandverhaltens		D-s2,d0	D-s2,d0
Streuungsparameter s		0,15	0,15

"UGRA"-Furnierschichtholz

Charakteristische Festigkeits- und Steifigkeitswerte

Anlage 3